

## **Satzung** **des Eisenbahnersportvereins Kirchmöser e. V. (ESVK)**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen „Eisenbahnersportverein Kirchmöser“, abgekürzt ESVK e.V. und hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.
- 2 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
- 3 Der Verein ist Mitglied des
  - a: Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V.
  - b: Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e. V.
  - c: Landessportbund Brandenburg e. V.

und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports (auch der Sportschifffahrt).
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den verschiedenen Sportarten des Breiten- und Wettkampfsports
  - b) der Förderung des Kinder-/Jugendsports unter Beachtung pädagogischer, sozialer und gesundheitlicher Gesichtspunkte
  - c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
  - d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - g) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - h) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- 3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 5 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine oder anderen Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§3 Mitglieder**

- 1 Jede natürliche Person kann ordentliches Vereinsmitglied werden. Kinder werden mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten aufgenommen.
- 2 Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden. Besonders verdiente Ehrenmitglieder können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 4 Die unter 3.2 und 3.3 fallenden Mitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.

### **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 3 Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein sowie mit dem Tod des Mitgliedes.
- 4 Der Austritt des Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden und ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 5 Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 6 Über das Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er muss dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von 4 Wochen geben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können jedoch nicht zurückgefordert werden. Sämtliches Vereinseigentum sowie Schlüssel zu Vereins- und sonstigen vom Verein genutzten Räumen sind zurückzugeben.

### **§5 Beiträge**

- 1 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Höhe nach

und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31.03. eines Jahres oder bei Eintritt in den Verein fällig. Beitrag ist Bringepflicht.

- 2 Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 3 Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im 1.Quartal zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Versammlung, schriftlich und begründet dem Vorstand vorliegen.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 3 Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- 4 Der Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
  - a: Wahl des Vorstandes
  - b: Entlastung des Vorstandes
  - c: Aussprache zum Ergebnis der Geschäftsprüfung des zurückliegenden Geschäftsjahres
  - d: Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
  - e: Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - f: Satzungsänderung
  - g: Auflösung des Vereins
- 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung oder einer Ordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja - zu den Nein – Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 6** Abstimmungen und Wahlen sind offen oder auf Antrag, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, geheim durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht danach eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 7** Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8** In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 9** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§8 Vorstand**

- 1** Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Jugendleiter
  - e) zum erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter
- 2** Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.
- 3** Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, hierzu kann er einen Geschäftsführer bestellen.
- 5** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und von den Vorschriften des §181 BGB befreit.
- 6** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgerufen werden.
- 7** Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse werden nur auf ordentlichen oder außerordentlichen einberufenen Vorstandssitzungen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9** Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für die ihnen

bei der Wahrnehmung der gemeinnützigen Arbeit entstandenen Kosten, maximal bis zur Höhe des jeweiligen Steuerfreibetrages lt. § 3 Nr. 26a EStG.

## **§9 Jugendversammlungen**

- 1 Jugendversammlungen müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, bzw. vor den Abteilungsversammlungen stattfinden. Sie werden vom Jugendleiter, bzw. von den Jugendwarten einberufen und geleitet.
- 2 Die Jugendversammlungen beraten und beschließen in den Angelegenheiten, die die Interessen der Jugendlichen in den Abteilungen und im Verein betreffen. Sie nominieren den Jugendleiter, bzw. die Jugendwarte in den Abteilungen. Weiterhin wählen sie für 2 Jahre die Mitglieder der Jugendausschüsse.
- 3 Alle Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## **§10 Ausschüsse**

- 1 Für besondere Aufgaben, z.B. Sportlerehrungen, können Ausschüsse gebildet werden. Über die Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder, ausschließlich des Vereinsjugendausschusses, entscheidet der Vorstand.
- 2 Der Vereinsjugendausschuss, bzw. die Abteilungsjugendausschüsse bestehen aus
  - a: dem Jugendleiter
  - b: den Jugendwarten bzw. Beisitzern entsprechend der Abteilungsstärke
  - c: zwei Jugendlichen, die zur Zeit der Wahl unter 18 Jahre alt sein müssen
- 3 Die Jugendausschusssitzungen werden vom Jugendleiter, bzw. dem Jugendwart einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle der älteste Beisitzer.
- 4 Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist binnen 3 Wochen eine Sitzung einzuberufen.

## **§11 Sportabteilungen**

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sportabteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2 Die Sportabteilungen und ihre Jugendabteilungen werden durch einen Abteilungsleiter geleitet und führen und verwalten sich selbstständig. Sie entscheiden über die ihnen zufließenden öffentlichen Mittel unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung.
- 3 Die Vorsitzenden der Abteilungen sind für ihre Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich und auf dessen Wunsch jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

## **§12 Kassenprüfer**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer.

- 2 Diese haben die Kasse mindestens halbjährlich zu prüfen. Sie sind berechtigt jederzeit Einsicht in die Kasse und Bücher aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über die Vermögensverwaltung, sowie die Rechnungsführung zu verlangen. Über die Ergebnisse der Prüfung berichten sie der nächsten Mitgliederversammlung. Weiterhin steht ihnen das Recht der Kartenkontrolle bei Veranstaltungen zu.

### **§13 Auflösung des Vereins**

- 1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

**Die Satzung des ESVK vom 04.03.1998, 1. Änderung vom 05.03.2015, wurde am 19.01.2016 neu gefasst.**